



Jugendsession 2022

10. - 13. November

Dossier

Medienfreiheit

Autorin: Laura Hagen

Experten: Andrea Frattolillo (BAKOM), Andreas Zoller (VSM), Jan Gruebler (Presserat)

Inhaltsverzeichnis

Worum geht es?	4
Schlüsselkonzepte und Glossar	4
Argumente	6
Thema Arbeitsbedingungen & Medienförderung	6
Arbeitsbedingungen und Abwanderungen	6
Einschränkendes Bankengesetz	8
Zivilprozessordnung (ZPO)	9
Die Situation in der Schweiz	9
Was, wenn Medien in der Schweiz Desinformation streuen?	10
Gesetzliche Grundlagen	11
Aktuelles aus der Politik	11
Interessante Links	13
Links	13
Quellenverzeichnis	15
Abbildungsverzeichnis	17

Worum geht es?

Medien sind für eine Demokratie unverzichtbar. Sie fungieren als öffentliches Kontrollorgan für Unternehmen, Politiker:innen und andere mächtige Akteur:innen. Andererseits recherchieren und ordnen sie die täglichen Ereignisse aus verschiedenen Bereichen (wie Sport, Kultur, Politik...) für uns ein. Diese Aufgaben sind wichtig, weil sie eine freie Meinungsbildung und Zugang zu Informationen ermöglichen (SRF school). Medien mit einem staatlichen Leistungsauftrag (= **Konzessionen**, so wie sie die **SRG** hat) sind zudem verpflichtet, vor Abstimmungen die entsprechenden Themen zu bearbeiten und eine ausgewogene Grundlage für die Meinungsbildung der Schweizer Bevölkerung zu schaffen (RTVG Art. 4 Abs. 4 und Art. 5a und BGE 125 II 497 E. 3dd.).

Medienfreiheit ist für Medien mindestens so wichtig wie unabhängige Medien für die Demokratie sind. Sie ermöglicht eine unabhängige Themenwahl, Recherche sowie Präsentation der Ergebnisse ohne staatlichen Einfluss (BV Art. 17 und Art. 93 Abs. 3, RTVG Art. 3a und Art. 6). Medienfreiheit umfasst zudem auch, dass Bürger:innen einen Zugang zu den Medien haben, der nicht durch den Staat eingeschränkt wird. Manche Radio- und Fernsehsender sind konzessioniert (erhalten Bundesgelder) und haben im Gegenzug einen Leistungsauftrag zu erfüllen. Diese Medien müssen gewisse Themenbereiche behandeln (vor allem vor Abstimmungen und Wahlen). Sie dürfen aber die Art und Weise, wie sie die Informationen darbieten, frei aussuchen (RTVG Art. 6 und Art. 23 ff). Medien ohne Leistungsauftrag können trotzdem **Medienförderung** erhalten, unterliegen aber weniger strengen Auflagen als Medien mit Leistungsauftrag. Demnach ist die Medienförderung nicht zwingend an einen Leistungsauftrag geknüpft.

Die Medienfreiheit gilt jedoch nicht uneingeschränkt – so gibt es verschiedene gesetzliche Einschränkungen, etwa bei Persönlichkeitsverletzungen. Bei Radio und Fernsehen gilt zudem das Sachgerechtigkeitsgebot, welches Desinformation in der Berichterstattung verhindern soll. Schweizer Medien werden unterschiedlich reguliert, so müssen sich Radio und Fernsehen am Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) orientieren. Währenddessen müssen sich Zeitungen (auch Printmedien genannt) lediglich am Pressekodex orientieren, der berufsethische und keine rechtlich verbindlichen Regeln beinhaltet. Der Pressekodex vom Presserat gilt aber für alle Medien! (F. Zeller 2019: 11) Mehr hierzu findest du bei den *gesetzlichen Grundlagen (gesGru)*. Medien- und Pressefreiheit wird aber auch anders eingeschränkt, so kann die Angst vor rechtlichen Konsequenzen zu **Selbstzensur** führen (I. Kahn 2022). Auch andere Faktoren haben einen Einfluss auf die Recherchen und Publikationen, mehr dazu erfährst du unter *Argumente*.

Schlüsselkonzepte und Glossar

- **Medien:** Wenn wir von Medien sprechen, sind im Allgemeinen Radio, Fernsehen, Zeitungen, Bücher und das Internet gemeint (C. Toyka-Seid, G. Schneider 2022). In diesem Dossier beschränken wir die Bedeutung jedoch auf Radio, Fernsehen und Zeitungen (sowohl online als auch gedruckt). Es gibt zudem eine Unterscheidung von Medien und **Medien mit Konzessionen**. Letztere sind alle Sender der **SRG** sowie einige ausgewählte private Radio- und Fernsehveranstalter, die einen staatlichen Leistungsauftrag verfolgen und sich deshalb an das Vielfaltsgebot (siehe *gesGru*) halten müssen. Alle Radio- und Fernsehveranstalter müssen zudem das RTVG (inklusive Sachgerechtigkeitsgebot) befolgen.

- **Medienfreiheit:** umfasst die freie Berichterstattung durch Medien und den freien Zugang zu Informationen, ein Verbot von Zensur sowie eine Garantie des Redaktionsgeheimnisses (Menschen in Redaktion dürfen die Auskunft (bspw. über Informant:innen) verweigern) (BV Art. 17).
- **Medienförderung (für Medien ohne Konzessionen):** In der Schweiz gibt es momentan nur indirekte Massnahmen zur Presseförderung. So werden etwa die Postzustellungsgebühren teilweise vom Bund übernommen (admin.ch 2021a) und Medien unterliegen einem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 2.5% statt den üblichen 7.7% (admin.ch 2021b). Im Medienmassnahmenpaket, welches am 13.02.2022 vom Stimmvolk abgelehnt wurde, wäre auch finanzielle Unterstützung für Online-Medien vorgesehen gewesen (direkte Förderung). Zusätzlich wären die bereits vorhandenen indirekten Fördergelder erhöht worden und das Paket hätte branchenübergreifende Massnahmen wie die Unterstützung von journalistischen Bildungsinstitutionen enthalten. Aktuell wird nur die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in Radio und Fernsehen gefördert (unabhängig davon, ob sie Konzessionen haben).
- **SRG:** ist die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft. Sie agiert als öffentliches Medienhaus.¹ Die SRG ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Allgemeinheit mit Medienbeiträgen in den drei Amtssprachen (DE, FR, IT) zu versorgen. Sie finanziert sich mehrheitlich durch die Abgaben für Radio und Fernsehen. (RTVG Art. 24, Art. 34)
- **Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI):** Die UBI ist die vom Staat unabhängige Aufsichtsinstanz für Radio, Fernsehen und das Online-Angebot der SRG. Wenn eine Sendung oder ein Beitrag z.B. das Sorgfalts- oder Vielfältigkeitsgebot bricht, geht der Fall zunächst an eine Ombudsstelle, welche zwischen den betroffenen Parteien vermittelt. Wenn die Resultate der Ombudsstelle unbefriedigend sind, dann erst kann eine Beschwerde eingereicht und somit auch die UBI eingeschaltet werden. Das Urteil der UBI kann wiederum vor Bundesgericht angefochten werden. (F. Zeller 2019: 55)
- **Presserat:** ist eine brancheninterne Aufsicht (also quasi von der Branche für Redaktionen von allen Medien). Im Grunde erfüllen sie eine ähnliche Aufgabe wie die UBI, mit dem Unterschied, dass die Entscheidungen des Presserates (Stellungnahmen mit Feststellungen und Empfehlungen) juristisch nicht verbindlich und anfechtbar sind. Der Presserat spricht keine Sanktionen aus. Wenn nun eine Beschwerde gegen einen problematischen Artikel beim Presserat diskutiert wird, wird die Stellungnahme den Parteien zugestellt und unter www.presserat.ch und via Medien veröffentlicht. Die Regeln, die der Presserat beaufsichtigt, sind die vom Presserat festgelegten berufsethischen Richtlinien für Journalist:innen und Redaktionen. Sie legen ähnlich einem Kodex fest, was man im Journalismus tun sollte und was nicht. Der Presserat beaufsichtigt also keine rechtlich verbindlichen Regeln, sondern den Pressekodex. (Presserat 2021)
- **Selbstzensur:** in diesem Dossier verstehen wir darunter, dass Journalist:innen bewusst nicht über gewisse Themen recherchieren oder Informationen in einem Beitrag weglassen. Dies aus Angst vor Repression oder rechtlichen Konsequenzen und den damit verbundenen Verfahrenskosten. Wenn Medien infolge von Einschüchterungen Selbstzensur betreiben, wird das auch «chilling effect» genannt (Zeller 2016: S.22).
- **Zensur:** Bezeichnet die (staatliche) Kontrolle von Meinungen sowie von Medien (aber auch in Bereichen wie Kunst und Literatur). Sie kann durch staatliche Überwachung und

¹ <https://www.srgssr.ch/de/wer-wir-sind/auftrag-politik-werte-und-strategie/politischer-rahmen-und-auftrag>

Sperrung von Beiträgen erfolgen. (K. Schubert, M. Klein 2020) Diese Form der Kontrolle zielt meist auf die Vereinbarkeit der Beiträge mit den politischen, gesetzlichen, sittlichen oder religiösen Werten der Regierung ab (duden.de).

Argumente

Thema Arbeitsbedingungen & Medienförderung

Medienförderung

Damit überhaupt eine unabhängige Berichterstattung zustande kommt, welche von der Medienfreiheit profitieren kann, braucht es ausgebildete Journalist:innen. Jedoch gab es in den letzten Jahren vermehrt Ressourcenprobleme auf verschiedenen Ebenen. Hier behandeln wir die finanzielle und die personelle Ebene. Medien haben immer grössere Mühe, ihre finanziellen Kosten zu decken. (BBI 2020: 4492) Gleichzeitig verlassen immer mehr Journalist:innen ihren Beruf. Doch was sind die Gründe dafür?

Medienhäuser wie die TXGroup und CH Media argumentieren, dass die Werbung, welche ihre Medien mitfinanziert, vermehrt zu grossen Plattformen wie Google, Apple, Meta, Amazon und Microsoft (GAMAM) abwandert (D. Bühler 2021).

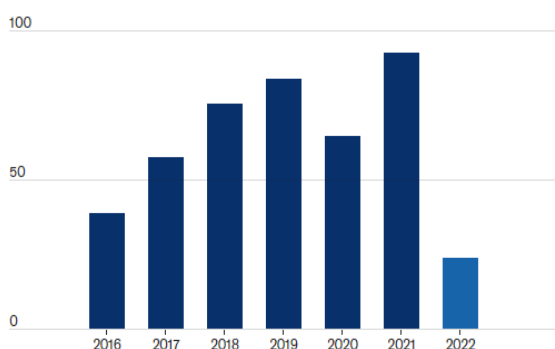
Um Medien finanziell zu entlasten, wurde im Parlament das Gesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien erarbeitet. Es scheiterte jedoch am 13.02.22 an der Urne. Hauptkritikpunkte am Gesetz waren:

- Gratis-Medien würden nicht davon profitieren, da primär Medien gefördert worden wären, die sich auch mittels Abonnements finanzieren. Grund für diese Einschränkung war der Gedanke, dass ein Medium, dessen Konsument:innen bereit sind, dafür zu bezahlen, eine gewisse Nachfrage und demnach auch Qualität hat. (BBI 2020: 4523 f.)
- Das Referendumskomitee war der Ansicht, dass Medien bereits genug Subventionen erhielten und dass zudem vor allem die grossen Verlage von der Vorlage profitiert hätten, welche die Subventionen gar nicht nötig haben (easyvote 2021). Andererseits steht im Faktenblatt «Übersicht» des Bundes, dass «die Massnahmen so ausgestaltet [sind], dass kleine und mittlere Zeitungen und Online-Medien stärker profitieren» (BAKOM 2021a: S.1).
- Der dritte Haupteinwand war, dass eine direkte staatliche Finanzierung von Medien sich mit der Medienfreiheit beissen würde. Schliesslich könnten Medien, welche staatliche Gelder erhielten, nicht kritisch über den Staat berichten und etwa Beiträge publizieren, die diesen wichtigen Geldgeber in ein schlechtes Licht rücken würden. (easyvote 2022) Der Bund wiederum argumentiert wie folgt: «Bundesrat und Parlament können keinen Einfluss auf Inhalte und Berichterstattung nehmen» (BAKOM 2021b: S.1), da dies durch die Vorlage sichergestellt wird. Es gibt keine inhaltlichen Vorgaben, damit Medien Unterstützung erhielten. Die einzigen Bedingungen wären redaktionelle Mindestleistungen und eine thematische Vielfalt gewesen.

Da die Vorlage vom Stimmvolk abgelehnt wurde, ist nun wieder offen, wie die Medienförderung in der Schweiz zukünftig aussehen soll. Kann bzw. soll der Staat Medien direkt fördern? Und wie wird ausgewählt, welche Medien gefördert werden?

Arbeitsbedingungen und Abwanderungen

Laut der Studie von M. Puppis et al. (2014), hat der ökonomische Druck auf Journalist:innen in Schweizer Redaktionen generell zugenommen. Auf die Frage, ob die Zeit für Recherchen vor Ort zu- oder abgenommen hat bzw. gleich geblieben ist, haben diejenigen Journalist:innen, die eine Veränderung wahrgenommen haben, eine Abnahme der verfügbaren Zeit angegeben. Zudem fehlt es auch an der Zeit für die Netzworkebildung mit Informant:innen. (M. Puppis et al 2014: S.41-42)



2022 = bis 8. Mai 2022

Figure: Anzahl Journalist:innen die pro Jahr die Branche verlassen, Quelle: P. Albrecht und D. Bühler 2022

Dass es in naher Zukunft noch stärker an journalistischem Personal mangeln wird, zeigt auch der Rückgang bei den Einschreibungen/Bewerbungen bei Ausbildungsstätten für Journalist:innen. So absolvieren 2022 ein Viertel weniger Studierende eine Ausbildung am Medienausbildungszentrum MAZ als 2016. Am Centre de Formation au Journalisme et aux Médias (CFJM) hat die Zahl der Einschreibungen seit 2014 um einen Drittel abgenommen. (R. Beck 2021) Die Republik (Online-Zeitschrift) hat eine Analyse² der Abgänge aus dem Journalismus gemacht. Die Auswertung ergab die folgende Statistik (Figure 1), welche die jährlichen Abgänge von Journalist:innen darstellt.

Als einer der Gründe, weshalb Journalist:innen die Branche verlassen, wird neben dem ökonomischen Druck oft auch Sexismus genannt. So kam es beispielsweise 2021 bei Tamedia zu Sexismus-Vorwürfen, welche in einem Brief von Tamedia-Journalist:innen vorgetragen wurden (Pfaff, 2021) Journalist:innen sind demnach nicht nur redaktionsintern Sexismus ausgesetzt, sondern erleben auch Sexismus von Interviewpartner:innen oder Auftraggeber:innen (vgl. z.B. Himmelreich, 2013). Obwohl Sexismus am Arbeitsplatz wohl noch viele andere Branchen betrifft, scheint das Problem im Journalismus akzentuiert zu sein. In einer Tamedia-Umfrage von 2019 gaben 53% der weiblichen Journalistinnen an, von Sexismus am Arbeitsplatz betroffen zu sein oder diesen schon erlebt zu haben (gegenüber 28% im Durchschnitt aller anderen Branchen) (Rau, Zihlmann 2019)

Die Jungen Journalistinnen und Journalisten Schweiz (JJS) wollen sich aktiv für bessere Arbeitsbedingungen (mehr Diversität in Redaktionen, einfacherer Berufseinstieg, offenerer Umgang mit mentalen Belastungen und faire Arbeitsbedingungen...) einsetzen. Die zugrundeliegenden Probleme listen sie in ihrem Positionspapier auf.³ (JJS)

In der Schweiz gibt es sogenannte Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche eine vertragliche Grundlage für Arbeitsverträge eines bestimmten Berufsfeldes (bspw. Journalismus) und der Arbeitsverhältnisse in einer bestimmten Branche festlegen. Der GAV wird zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geschlossen. Er regelt beispielsweise die Arbeitszeiten, Ferien oder Mindestlöhne. (seco.admin.ch 2021) Die GAV sind regional unterschiedlich, so besteht in der

² <https://www.republik.ch/2022/05/09/update-vom-srf-zum-wwf>

³

<https://static1.squarespace.com/static/54edd837e4b068927b21cbd5/t/620190710eae5157195d28f7/1644269681728/JJS-Positionspapier+FIN+%282%29.pdf>

Westschweiz bereits ein GAV in der Journalismusbranche. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass nicht alle Medienhäuser auch Mitglieder von Medienverbänden (sprich der Arbeitgeberverbände) sind. Daher profitieren nicht unbedingt alle Medienschaffenden in der Romandie vom GAV. In der Deutschschweiz laufen seit 2014 Verhandlungen für einen GAV. Für die SRG gilt seit 2022 ein neuer GAV, der unter anderem auch Massnahmen gegen Mobbing und sexuelle Belästigung, sowie für eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung (welche zu weniger Bürokratie führen soll), eine Erhöhung der Einstiegsgehälter und längere Vaterschaft- und Mutterschaftsurlaube vorsieht (SSM).

Repression im Beruf

Es gibt jedoch nicht nur Berichte von schlechten Arbeitsbedingungen für Journalist:innen. So wird ihnen manchmal bewusst die Arbeit erschwert, indem bspw. Dokumente, die von öffentlichem Interesse sind, nicht (oder nur gegen hohe Gebühren) ausgehändigt werden. Oder es wird ihnen der Zugang zu wichtigen Ereignissen wie Demonstrationen oder Aktionen zivilen Ungehorsams verwehrt, etwa wenn die Polizei sie trotz gültigen Presseausweises wegweist (vgl. «Berner Regierung muss sich zu Wegweisung von watson-Journalist erklären», 2020)

Der Bund ist momentan daran, einen nationalen Aktionsplan zu erarbeiten, welcher einerseits die schlechten Arbeitsbedingungen angehen will. Andererseits soll er helfen, Medienschaffende besser zu schützen, da diese (insbesondere während der Pandemie) immer stärker in Gefahr sind. Etwa aufgrund von Drohungen (online und offline), Hassreden oder Schmierkampagnen, die das Image der Journalist:innen nachhaltig schädigen sollen. (admin.ch 2021c)

Problematische Einschränkungen der Medienfreiheit

Einschränkendes Bankengesetz

Die Presse- resp. Medienfreiheit hat mehrere problematische Einschränkungen. Einige sind auf gesetzlicher Ebene, was etwa im Fall «*Suisse Secrets*» und dem Bankengesetz (Artikel 47) relevant wurde. Hierbei ging es darum, dass die Credit Suisse Gelder von teils korrupten oder anderweitig kriminellen Personen verwaltet. Dies wurde dank einem internationalem Rechercheteam publik gemacht, welches sich auf einen anonymen Leak von Bankdaten stützte. Das Problem an der ganzen Sache: Keine Schweizer Journalist:in konnte sich an der Recherche und Veröffentlichung beteiligen, da ihnen in der Schweiz ein strafrechtliches Verfahren gedroht hätte. Warum? Laut Bankengesetz (Art. 47 im BankG) ist die Weitergabe von Bankdaten an Dritte ausdrücklich verboten – ohne Ausnahme für Situationen, in denen der Geheimhaltungspflicht ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Sprich, schon nur die Weitergabe der Daten aus dem Leak (und auch deren Veröffentlichung) hätten strafrechtliche Konsequenzen für Schweizer Journalist:innen gehabt. (M. Gabathuler, O. Zihlmann 2022) Für Oliver Zihlmann, Co-Leiter des Tamedia Recherchedesk, kommt dies einem Rechercheverbot gleich. Er findet den Abschreckungseffekt, den solche Gesetze auf Journalist:innen haben äusserst problematisch, da in einer Demokratie über Themen mit hohem öffentlichem Interesse recherchiert und publiziert werden können. (M. Gabathuler, O. Zihlmann 2022)

Zivilprozessordnung (ZPO)

In der Schweiz kann eine von einem Medienbericht direkt betroffene Person superprovisorische Massnahmen beantragen. In der Folge kann ein:e Richter:in einen Medienbericht vorsorglich verbieten oder löschen lassen, wenn für die klagende Partei aufgrund der Berichterstattung ein «besonders schwerer Nachteil» entsteht (ZPO Art. 266). Die Massnahme wurde aber auch schon dazu eingesetzt, kritische Berichterstattung zu verzögern, bei der der Zeitpunkt der Publikation eine wichtige Rolle spielte (z.B. vor Abstimmungen). (O. Zihlmann, D. Botti 2021) Gotham City, eine Online-Zeitschrift, die sich auf juristische Berichterstattung über Wirtschaftskriminalität spezialisiert hat, musste sich deshalb schon mehrmals gegen solche superprovisorischen Massnahmen wehren. So wurde bei einem geplanten Artikel über den indonesischen Geschäftsmannes Hashim Djojohadikusumo eine superprovisorische Verfügung erlassen (Gautier 2021). Dieser ist vor allem im Geschäft mit Palmöl tätig und wird in Genf wegen Steuervergehen von mehreren 100 Millionen Franken strafrechtlich verfolgt. Kurz vor der Abstimmung über das Freihandelsabkommen mit Indonesien wurde mittels Art. 266 der ZPO die Recherche auf Antrag zensuriert und weitere Publikationen über Hashim Djojohadikusumo verboten. (GothamCity 2021)

Aktuell will das Parlament bei der ZPO-Revision beim Art. 266 das Wort «besonders» streichen. Ziel dabei sei, die Persönlichkeitsrechte von Personen besser zu schützen, da «eine betroffene Person eine drohende Rechtsverletzung hinnehmen [muss], wenn eine solche ihr einen schweren Nachteil verursacht, und kann keine vorsorglichen Massnahmen erwirken.» Schliesslich braucht es in der aktuellen Gesetzgebung für die superprovisorischen Massnahmen einen «besonders schweren» Nachteil. (T. Hefti 2021) Wiederum weisen Medienschaffende darauf hin, dass dies für eine kritische Berichterstattung eine Gefahr darstellt. Einerseits können die mit den Verfahren verbundenen Gerichtskosten kleine Medientitel wie Gotham City in finanzielle Not treiben. Laut dem Verlegerverband Schweizer Medien könnten Massnahmen gegen Medienberichte noch leichter verhängt werden. «Die Änderung würde demnach Tür und Tor öffnen für das vorschnelle Stoppen missliebiger, kritischer Recherchen. Das würde alle Medienschaffenden in der Schweiz betreffen.» Durch die Anpassung des ZPO-Artikels droht eine «hoch problematisch[e]» Gefährdung der Medienfreiheit, welche sich ebenso negativ auf die freie Meinungsbildung und Meinungsäusserung auswirken wird. In ihrer Argumentation stützen sie sich u.a. auf die Europäische Menschenrechtskonvention, welche die freie Meinungsbildung und -äusserung anerkennt. (VSM 2021) Die Motion wurde im Juli 2022 von beiden Räten angenommen.

Thema Desinformation

Die Situation in der Schweiz

Der Unterschied zwischen Desinformation und Falschinformation ist, dass bei Desinformation absichtlich falsche Informationen verbreitet werden, während es sich bei Falschinformationen um unabsichtliche Fehler in einem Beitrag handelt, welche im Nachhinein korrigiert werden (LibertiesEU 2021).

Laut einer Studie des Forschungszentrums Öffentlichkeit und Gesellschaft nimmt die Schweizer Bevölkerung Desinformation als Problem für Gesellschaft und Demokratie wahr. Dies, obwohl die erforschte Nutzung und das Angebot problematischer Inhalte «eher gering sind» (S.81). Die Studie bestärkt Initiativen, die die Medienkompetenz fördern wollen, und unterstreicht, dass eine unabhängige Instanz zur Überprüfung von Fakten, wie sie etwa in Deutschland (corretiv.org) oder Amerika (politifact.com) existiert, unabdingbar ist. Solche Instanzen sollen helfen, Desinformation als solche zu erkennen und diese mit journalistischen und wissenschaftlichen Mitteln zu widerlegen. (Vogler et al 2021: 81-87)

Desinformation in Medien wird zurzeit auch auf europäischer Ebene diskutiert. So stellt sich die Frage, ob Desinformation überhaupt Raum in Medien gegeben werden soll. Denn es besteht die Gefahr, dass Menschen die falschen Informationen als Wissensgrundlage nutzen und so in die Irre geführt werden. (A. Fanta 2019). In der Schweiz wird als «Gegenmittel» vermehrt bei der Bildung junger Menschen angesetzt. Dies aus der Überzeugung, dass junge Menschen lernen sollen, die Glaubwürdigkeit von Medien selbst einzuschätzen und Quellen als (un-)zuverlässig einzuordnen - und somit auch die Verbreitung von und den Glauben an falsche Informationen einzuschränken. Ein Beispiel hierfür ist das Engagement des Verlegerverband Schweizer Medien, welcher unterschiedliche Unterrichtsmaterialien zum Thema Medienkompetenz zur Verfügung stellt (VSM). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) stellt zudem die Webseite jugendundmedien.ch zur Verfügung, welche informiert und nützliche Tipps und Tricks im Zusammenhang mit Medienkompetenz aufzeigt.

Was, wenn Medien in der Schweiz Desinformation streuen?

In der Schweiz dürfen Medien (Radio und Fernsehen sind hier jedoch ausgenommen, da sich diese bei Informationssendungen an das Sachgerechtigkeitsgebot (siehe *gesGru*) halten müssen!) generell behaupten, was sie wollen, solange sie dabei niemandem schaden. Sprich, solange kein (straf-)rechtlich relevanter Tatbestand besteht, sind die in den Medien getroffenen Aussagen durch die Meinungsfreiheit geschützt.

Journalist:innen haben jedoch verschiedene Pflichten, die u.a. im Pressekodex des Presserates verankert sind. Die Wahrheitssuche setzt voraus, dass verfügbare und zugängliche Daten beachtet und auf Richtigkeit überprüft werden. Zudem sollen nur Informationen, Bilder, Dokumente und Audiomaterial aus Quellen veröffentlicht werden, die die Journalist:innen kennen. Wenn sich eine Information als falsch herausstellt, muss sie nachträglich berichtigt werden (was unter die Berichtigungspflicht fällt). (Presserat 2017)

Wenn ein Medium die Wahrheitspflicht verletzt, kann beim Presserat Beschwerde eingereicht werden. Der Presserat prüft diese anschliessend. Hier wird die Kommentar- und Meinungsfreiheit relativ breit ausgelegt, so ist bspw. eine Überspitzung im Titel erlaubt, wobei der Beitrag im Kern aber den belegten Fakten entsprechen muss. (Grüebler 2022) Ein Beispielfall ist der Artikel «93 Prozent der Covid-Todesfälle sind Ungeimpfte» vom 7.10.21 von Teletext und 20 Minuten. Dort wurde fälschlicherweise von den BAG-Statistiken abgeleitet, dass 93% der Todesfälle Ungeimpfte seien. Dadurch wurde die Wahrheitspflicht verletzt und es kam zu einer Rüge. (Presserat 2022)

Radio und Fernsehen müssen sich neben den journalistischen Pflichten des Presserats auch an das Sachgerechtigkeitsgebot halten. Zusätzlich müssen Radio- und Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag sich am Vielfaltsgebot (siehe *gesGru*) orientieren. Falls diese Gebote verletzt

werden, kann durch eine Beschwerde die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) eingeschaltet werden.

Gesetzliche Grundlagen

[BV Art. 17](#) Medienfreiheit

Die Medienfreiheit ist in der Bundesverfassung (BV) in diesem Artikel verankert. Die freie Darbietung und Verbreitung von Informationen durch Medien werden dadurch grundsätzlich ermöglicht. Sie dürfen nicht zensiert werden und das Redaktionsgeheimnis wird garantiert.

[BV Art. 93](#) Radio und Fernsehen

Der Bund ist beauftragt, ein Gesetz für Radio, Fernsehen und «andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen» zu schaffen.

Radio und Fernsehen sollen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung beitragen. Dabei soll auf die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone Rücksicht genommen, die Ereignisse sachgerecht dargestellt und die Vielfalt der Ansichten widerspiegelt werden. Ausserdem garantiert die BV die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen (vom Staat) und Freiheit in der Ausgestaltung des Programmes (= wie etwas recherchiert und anschliessend präsentiert wird).

[RTVG Art. 4 Abs II](#) Sachgerechtigkeitsgebot

«Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.» Das Gebot gilt nur für Radio und Fernsehen, da es im Bundesgesetz für Radio und Fernsehen (RTVG) verankert ist.

[RTVG Art 4 Abs IV](#) und [Art 5a](#) Vielfaltssgebot

Medien mit Konzession (sprich Leistungsauftrag) «müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Wird ein Versorgungsgebiet durch eine hinreichende Anzahl Programme abgedeckt, so kann die Konzessionsbehörde einen oder mehrere Veranstalter in der Konzession vom Vielfaltsgebot entbinden.» Das Vielfaltsgebot gilt nur für Themen vor Abstimmungen und Wahlen. Gleichzeitig muss das Gesamtprogramm der SRG ausgewogen sein und verschiedene Meinungen abbilden.

[ZPO Art. 266](#) Massnahmen gegen Medien (bis anhin)

Das Gericht darf vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn eine mögliche Rechtsverletzung einen besonders schweren Nachteil verursachen kann. Unter besonders schwerem Nachteil wird bswp. verstanden, dass der Medienbeitrag den Eindruck erweckt, dass die gesuchstellende Person in ein Strafverfahren verwickelt sei. Massnahmen können auch verordnet werden, wenn kein Rechtfertigungsgrund für den Medienbeitrag vorliegt oder die Massnahme «nicht unverhältnismässig erscheint».

Aktuelles aus der Politik

[22.7007 Fragestunde, Frage:](#) **Beschränkt Art. 47 BankG die mediale Berichterstattung, und gibt es andere Strafnormen, die die Medienfreiheit unangemessen beschränken?**

Auf diese Frage antwortete Bundesrat Ueli Maurer wie folgt: «Andere Finanzmarktgesetze sehen analoge Bestimmungen vor». Jedoch seien in der Schweiz keine Fälle bekannt, bei denen

Journalist:innen basierend auf diesen Gesetzen eingeschränkt oder bestraft wurden.
(Fragesteller: Flach Beat)

22.408 Parl. Initiative: Zur Stärkung des investigativen Journalismus. Zensurartikel streichen!

Im Kontext der Suisse Secrets (siehe *Einschränkende Finanzmarktgesetze*) forderte Samira Marti, dass beim Bankgesetz Art. 47 Absatz 1 Buchstabe c gestrichen wird. Somit soll das inländische Bankgeheimnis abgeschafft werden. Sie argumentiert folgendermassen: «im Zuge dieser Recherche [Suisse Secrets] verzichtete Tamedia auf eine Zusammenarbeit mit den internationalen Journalistenteams aus Angst vor einer strafrechtlichen Verfolgung». Dies stellt für sie eine Einschränkung der Pressefreiheit und des investigativen Journalismus dar.



Die Initiative wurde im Rat noch nicht behandelt.

21.3781 Postulat: Strategie für eine zukunftsgerichtete Medienförderung jetzt aufgleisen

Dieses Postulat fordert die Verfassung eines Berichts, welcher nachhaltige staatliche Modelle zur Förderung von Medien prüfen und mitsamt Vor- und Nachteilen aufarbeiten soll. Falls ein Modell vom Bund bevorzugt wird, soll er die Präferenz begründen. Zudem soll beantwortet werden, ob eine Verfassungsänderung für das Modell nötig ist (und wenn nicht, warum der Bundesrat trotzdem eine Änderung befürwortet). Das Postulat wurde angenommen (Postulatsstellerin: Christ Katja).

Interessante Links

Links	QR Code
<p>Presserat Webseite https://presserat.ch/category/aktuell/</p>	
<p>UBI Webseite https://www.ubi.admin.ch/de/ubi-startseite/</p>	
<p>Digital Market und Service Act auf EU Ebene https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-markets-act-ensuring-fair-and-open-digital-markets_de</p>	
<p>Medienfreiheit International Bericht (Reporter Ohne Grenzen für Informationsfreiheit) https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Jahresberichte/RSF-JB-2021_web_doppelseiten.pdf</p>	

<p>Gesamtarbeitsverträge</p> <p>https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/Gesamtarbeitsvertraege_Normalarbeitsvertraege.html</p>	
<p>Medienkompetenz</p> <p>https://www.schweizermedien.ch/medienkompetenz</p>	

Quellenverzeichnis

- Admin.ch (2021a): Presseförderung, 10.12.2021 (online)
<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/post-presse/pressefoerderung.html>
[29.04.2022]
- Admin.ch (2021b): Aktuelle Schweizer Mehrwertsteuersätze, 14.12.2021 (online)
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuersaetze.html#297257784> [29.04.2022]
- Admin.ch (2021c): Ministerkonferenz des Europarats: Schweiz setzt sich für den Schutz von Medienschaffenden ein, 11.06.2021 (online)
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83917.html> [15.05.2022]
- A. Fanta (2021): Was die EU meint, wenn sie über Desinformation spricht, in Netzpolitik.org
22.03.2019 (online)
<https://netzpolitik.org/2021/sorge-ueber-impfskepsis-eu-moechte-desinformation-den-geldhahn-zudrehen/> [11.05.2019]
- BAKOM (2021a): Faktenblatt 2 zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien (online)
<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/abstimmungen/massnahmenpaket-zugunsten-der-medien.html>
- BAKOM (2021b): Faktenblatt 8 zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien (online)
<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/abstimmungen/massnahmenpaket-zugunsten-der-medien.html>
- BBI (2020): Botschaft zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien, 29.04.2020 (online)
<https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/1026/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-1026-de-pdf-a.pdf>
- C. Toyka-Seid, G. Schneider: MEDIEN in Hanisauland (online)
<https://www.hanisauland.de/wissen/lexikon/grosses-lexikon/m/medien.html>
[14.04.22].
- D. Bühler (2021): Der Zerfall des Verlegerverbands, in Republik, 12.02.2021 (online)
online <https://www.republik.ch/2021/02/12/der-zerfall-des-verlegerverbands>
[11.05.2022]
- D. Gautier (2021) Die Biagsamkeit des Advokaten, in WOZ, 17.06.2021 (online)
<https://www.woz.ch/2124/angewandte-zensur/die-biegsamkeit-des-advokaten>
[15.09.2021]
- Duden.de (2022): Zensur (online)
<https://www.duden.de/rechtschreibung/Zensur>
- easyvote (2022): MEDIENPAKET 13. Februar 2022, (online)
<https://www.easyvote.ch/de/abstimmungen/archiv/februar2022/medienpaket>
[12.05.2022]
- F. Zeller (2016): Folgen der Durchsetzungsinitiative für Medienleute, Jusletter Weblaw, 22.

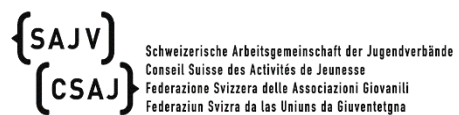
- F. Zeller (2019): Öffentlichrechtliches und internationales Medienrecht. Skriptum zur Lehrveranstaltung im FS 2019, 16. Auflage
- Gotham City (2021): Un magnat indonésien a fait censurer Gotham City avant le vote du 7 mars (online)
<https://gothamcity.ch/2021/06/11/un-magnat-indonesien-a-fait-censurer-gotham-city-avant-le-vote-du-7-mars/> [29.04.2022]
- H. Meyer (2022): Medienfreiheit, in Filmlexikon, 10.03.2022 (online)
<https://filmlexikon.uni-kiel.de/doku.php/m:medienfreiheit-6575> [14.04.2022].
- I. Kahn (2022): Mandat de la Rapporteuse spéciale sur la promotion et la protection du droit à la liberté d'opinion et d'expression, 03.03.2022 (online)
<https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=27138>
- I. Pfaff (2021): Sexismus-Vorwürfe bei Tamedia, in Süddeutsche Zeitung, 11.03.2021 (online)
<https://www.sueddeutsche.de/medien/journalismus-schweiz-sexismus-tamedia-1.5232154> [15.09.2022]
- JJS (2022): JJS-Positionspapier, PDF (online)
<https://static1.squarespace.com/static/54edd837e4b068927b21cbd5/t/620190710ea5157195d28f7/1644269681728/JJS-Positionspapier+FIN+%282%29.pdf>
- J. Gruebler (2022), Mailautausch vom 04.05.2022 und 05.05.2022 mit Laura Hagen, mit Erklärungen zur Wahrheitspflicht, die im Pressekodex vorgeschrieben wird.
- K. Schubert, M. Klein (2020): Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz 2020. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- P. Albrecht und D. Bühler (2021): Jede Woche eine Journalistin weniger, in Republik, 29.04.2022 (online)
<https://www.republik.ch/2021/04/29/jede-woche-eine-journalistin-weniger> [27.04.2022]
- P. Albrecht und D. Bühler (2022): Vom SRF zum WWF, in Republik, 9.05.22 (online)
online <https://www.republik.ch/2022/05/09/update-vom-srf-zum-wwf> [12.05.2022]
- LibertiesEU (2021): Fehlinformation vs. Desinformation: Definition und Beispiele (online)
<https://www.liberties.eu/de/stories/fehlinformation-vs-desinformation-definition-und-beispiele/43752> [11.05.2022]L.
- Himmelreich (2013): Der Herrenwitz, in Stern, 01.02.2013 (online)
<https://www.stern.de/politik/deutschland/stern-portraet-ueber-rainer-bruederle-der-herrenwitz-3116542.html> [15.09.2022]
- O. Zihlmann und D. Botti: So wollen Ständeräte die Medienfreiheit einschränken, in SZS.ch 03.05.2021 (online)
<https://www.zsz.ch/so-wollen-staenderaete-die-medienfreiheit-einschraenken-805988262421> [29.04.2022]
- Presserat (2017): Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (online)
<https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien/> [11.05.2022]

- Presserat (2021): Geschäftsreglement des Schweizer Presserats (online)
online <https://presserat.ch/der-presserat/geschaeftsreglement/> [12.05.2022]
- Presserat (2022): Nr. 5/2022 Wahrheit / Berichtigung, in Stellungnahmen (online)
https://presserat.ch/complaints/05_2022/ [11.05.2022]
- R. Beck (2021): Einer Branche trocknen die Wurzeln aus, in Republik (online)
<https://www.republik.ch/2021/04/29/einer-branche-trocknen-die-wurzeln-aus>
[27.04.2022]
- SECO (2021): Was ist ein Gesamtarbeitsvertrag? (online)
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehung/Gesamtarbeitsvertraege_Normalarbeitsvertraege.html [14.05.2022]
- S. Rau und O. Zihlmann (2019): «Ich konnte kaum glauben, was ich da hörte», in Tages-Anzeiger (online)
<https://www.tagesanzeiger.ch/ich-konnte-kaum-glauben-was-ich-da-hoerte-607282304553> [15.09.2019]
- SRF school (2022): Wozu braucht es überhaupt Medien? (online)
<https://www.srf.ch/sendungen/school/wozu-braucht-es-ueberhaupt-medien>
[14.04.2022].
- SSM (2022): Gesamtarbeitsvertrag SSM / SRG (online)
<https://www.ssm-site.ch/vertrage/gav-srg/> [14.05.2022]
- T. Hefti (2021): Aussage von Thomas Hefti im Nationalrat während der Sommersession am 16.06.2021 im Votum 37, online Skript
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=53453#votum37>
- Verlegerverband Schweizer Medien VSM (2021): Historisch breite Medienallianz sieht kritischen Qualitätsjournalismus in Gefahr, in Pressemitteilungen vom 26.05.2021 (online)
<https://www.schweizermedien.ch/artikel/medienmitteilung/2021/historisch-breite-medienallianz-sieht-kritischen-qualitatsjournalismus-in-gefahr> [29.04.2022]
- VSM (2022): Publizistische Medienkompetenz, Schweizer Medien (online)
<https://www.schweizermedien.ch/medienkompetenz> [16.05.2022]
- Vogler, D., Schwaiger, L., Schneider, J., Udriș, L., Siegen, D., Marschlich, S., Rauchfleisch, A., Eisenegger, M. (2021). Falschinformationen, Alternativmedien und Verschwörungstheorien – Wie die Schweizer Bevölkerung mit Desinformation umgeht. Bericht für das Bundesamt für Kommunikation.
- Watson (2020): Berner Regierung muss sich zu Wegweisung von watson-Journalist erklären, in watson (online)
<https://www.watson.ch/schweiz/bern/970850628-bern-muss-sich-zu-wegweisung-von-journalist-erklaeren> [15.09.2022]

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: P. Albrecht und D. Bühler (2022): Vom SRF zum WWF, in Republik, 9.05.22 (online)
<https://www.republik.ch/2022/05/09/update-vom-srf-zum-wwf> [12.05.2022]

SAJV | Projektleitung Jugendsession
projektleitung@jugendsession.ch
www.jugendsession.ch



Dieses Thema wurde erarbeitet mit der Unterstützung des *Bundesamtes für Kommunikation BAKOM*, dem *Verlegerverband Schweizer Medien VSM* sowie dem *Schweizer Presserat*.